



**ALTERSSITZBUECHIBÄRG**

PFLEGT LÄBE IR REGION

## ZWECKVERBAND

# Alterssitz Buechibärg

## Statuten

(Revision 2022 definitive Fassung)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf männliche wie weibliche Personen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Zweckverband Alterssitz Buechibärg“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in Lüterswil.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband ist Eigentümer des „Alterssitzes Buechibärg“ in Lüterswil-Gächliwil und betreibt diesen sowie dessen Dependancen an weiteren Standorten im Bucheggberg nach wirtschaftlichen Grundsätzen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie Sozialgesetz u.a.).

<sup>2</sup>Er setzt sich zudem für die Interessen der Mitglieder ein.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Dem Zweckverband gehören die folgenden Gemeinden des Bezirks Bucheggberg an (Stand 01.01.2022): Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

### **Art. 5 Austritt**

<sup>1</sup>Ein Austritt ist per 31. Dezember eines Jahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalenderjahren. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup>Ausgetretene Mitglieder verlieren die Rechte auf das Verbandsvermögen. Sie haften aber weiterhin während längstens zwei Rechnungsjahren für die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

## **B. Organisation**

### **Art. 6 Organisation des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die externe Revisionsstelle;
4. die Kommissionen;
5. die Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.

## Art. 7 Kosten der Verbandstätigkeit

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Entschädigung des Vorstandes und der externen Revisionsstelle sowie andere Ausgaben für die Verbandstätigkeit zugunsten des Alterssitzes gehen zulasten der Rechnung des Alterssitzes.

## C. Delegiertenversammlung

### Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie aus dem Präsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden wählen jeweils für eine vierjährige Amtsperiode ihren oder ihre Delegierten. Sie verfügen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon über eine Delegiertenstimme. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode aufgrund der Bevölkerungsstatistik per 31.12. des Vorjahres des kantonalen Amtes für Finanzen bestimmt.

<sup>4</sup>Mindestens ein Delegierter pro Gemeinde sollte Mitglied des Gemeinderates sein.

<sup>5</sup>Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

<sup>6</sup>Pro Jahr finden mindestens zwei Delegiertenversammlungen statt; je eine zur Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Budgets des Alterssitzes.

<sup>7</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>8</sup>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

<sup>9</sup>Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen den Delegierten mit der Traktandenliste und allfälligen Sitzungsunterlagen 30 Tage vor der Tagung schriftlich zugestellt werden.

<sup>10</sup>Anträge der Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet bei der Geschäftsführung des Alterssitzes einzureichen.

<sup>11</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden, welche über mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist.

## Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über die Strategie des Alterssitzes.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Leitung Alterssitz.
3. Beschlussfassung über das Budget.
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes. Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
5. Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.
6. Wahlen:
  - a) Präsident;
  - b) Vorstandsmitglieder;
  - c) Externe Revisionsstelle.Die Wahl erfolgt ordentlicherweise für eine Amtsperiode von vier Jahren nach den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden. Die Wahl der externen Revisionsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsgemeinden.
8. Erlass von rechtsetzenden Reglementen.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Verbandsgemeinden (Gemeindemehr), welche über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen (Delegiertenmehr) gefasst (=doppeltes Mehr).

## Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet und den Verbandsgemeinden, den Delegierten und der externen Revisionsstelle zugestellt.

## Art. 11 Initiativrecht

Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich eine Initiative gemäss §§ 77 ff. des Gemeindegesetzes einreichen.

## Art. 12 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup>Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 des Gemeindegesetzes fallen, in den Gemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

<sup>2</sup>Das jährliche Budget des Alterssitzes ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87, Abs. 2 Gemeindegesetz).

## **D. Vorstand**

### **Art. 13 Anzahl Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon sollte ein Gemeindepräsident oder Vizepräsident einer Verbandsgemeinde vertreten sein.

### **Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zustehen.

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. Er beruft die Delegiertenversammlung ein.
2. Er unterbreitet den Delegierten Anträge und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
3. Er unterbreitet den Delegierten an den jährlich dafür vorgesehenen zwei Delegiertenversammlungen die Jahresrechnung und das Budget des Alterssitzes. Er vertritt den Zweckverband und den Alterssitz nach aussen.
4. Er wählt oder mandatiert die Leitung des Alterssitzes, beauftragt diese mit der operativen Führung und beaufsichtigt sie. Einzelheiten sind im Führungs- und Controllingkonzept geregelt, welches vom Vorstand beschlossen wird.
5. Er wählt einen Protokollführer. Dieser muss nicht Vorstandsmitglied sein.
6. Er übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Oberaufsicht und das Controlling über Angebot und Betrieb.
7. Er kann nicht ständige Spezialkommissionen einsetzen.
8. Er beschliesst über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.-, höchstens aber Fr. 100'000.- pro Jahr sowie nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-, höchstens aber Fr. 50'000.- pro Jahr. Der Vorstand kann bis zu 50% seiner Finanzkompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.
10. Er erarbeitet die Strategie des Alterssitzes zu Händen der Delegiertenversammlung.

### **Art. 15 Organisation**

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten durch die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens viermal eingeladen. Weitere Sitzungen finden nach Notwendigkeit statt. Zwei Vorstandsmitglieder oder die externe Revisionsstelle können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>4</sup>Der Präsident führt den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen und an den Vorstandssitzungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

<sup>5</sup>Die Leitung des Alterssitzes und die Finanzverwaltung nehmen in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

<sup>6</sup>Das Protokoll wird von einer vom Vorstand bezeichneten Person geführt und allen Sitzungsteilnehmern zugestellt.

#### Art. 16 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Die Zeichnungsberechtigung für die operativen Geschäfte des Alterssitzes sind im Führungs- und Controlling-Konzept festgehalten.

### E. Rechnungsführung und Revisionsstelle

#### Art. 17 Rechnungsführung und Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Rechnung wird durch die interne Finanzverwaltung geführt. Sie kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine externe Fachstelle übertragen werden.

<sup>2</sup>Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER im Sinne der Vorgaben des mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 genehmigten Reglements, vorbehaltlich der in Ziff. 3.3 dieses RRB aufgeführten Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup>Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen wird eine externe Revisionsstelle mandatiert.

<sup>4</sup>Die externe Revisionsstelle ist während ihrer Amtsdauer jederzeit berechtigt, Geschäftsgang und Rechnungsführung zu prüfen, Einsicht in die Bücher, in die Belege und in den Kassenbestand zu nehmen.

<sup>5</sup>Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bis Ende April einen schriftlichen Bericht.

### F. Verbandsgemeinden

#### Art. 18 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

1. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 Ziff. 5 übersteigen.
2. Beschlussfassung über Statutenrevisionen.
3. Für Ziff. 1 und 2 dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen; vorbehalten bleibt § 170 des Gemeindegesetzes.
4. Allfällig notwendige finanzielle Leistungen zugunsten des Alterssitzes werden von den Verbandsgemeinden erbracht. Die Aufteilung der Leistungen erfolgt nach dem Stand der Einwohnerzahlen zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes. Die Auflösung richtet sich nach § 183 des Gemeindegesetzes.

## G. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Liquidation

Nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden wird, vorbehältlich eines anderslautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden, ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### Art. 20 Ergänzendes Recht und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes oder andere gesetzliche Bestimmungen sinngemäss.

<sup>2</sup>Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 05.02.2018.

<sup>3</sup>Sie treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.07.2023 in Kraft.

Namens des Zweckverbandes „Alterssitz Buechibärg“

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Bernhard Jöhr

Christine Davatz

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 30. November 2022.

Genehmigt durch den Regierungsrat am:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1503* genehmigt.

Solothurn, *19.9.* 20 *23*

Staatsschreiber:

*A. F.*

